



- **Neuer Referentenentwurf für ein Integrationsgesetz (IntG):**

Am 14.04.2016 hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf für ein Integrationsgesetz erlassen. Dieser soll im Mai endgültig beschlossen werden. Dabei sollen diverse Eckpunkte der Flüchtlingspolitik neu geregelt werden.

- Zunächst soll eine Art Integrationspflicht eingeführt werden. Dabei sollen alle Flüchtlinge verpflichtet werden, an Deutschkursen teilzunehmen. Eine Verweigerung oder ähnliches kann mit Sanktionen geahndet werden. Beispielsweise können dann Aufenthaltstitel verwehrt werden.
- Weiterhin soll für die gesamte Dauer einer begonnenen Ausbildung ein Duldungstitel erteilt werden, so dass eine drohende Abschiebung zumindest für diesen Zeitraum ausgesetzt wird.
- Es sollen 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten, primär Ein-Euro-Jobs, für Flüchtlinge geschaffen werden. Hiervon sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern jedoch ausgeschlossen.
- Zudem soll auf eine Vorrangprüfung verzichtet werden, gerade wenn in den betroffenen Gebieten die Arbeitslosenquote niedrig ist.
- Es soll endgültig eine Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge implementiert werden.

Referentenentwurf:

http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-04-14_BMAS_Referentenentwurf_%20Integrationsgesetz.pdf

Quellen:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-03/integrationsgesetz-thomas-de-maiziere-fluechtlinge-vorschriften>

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article154891372/So-will-die-Bundesregierung-Fluechtlinge-integrieren.html>

<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Positionspapier-von-PRO-ASYL-zu-den-Eckpunkten-des-Integrationsgesetzes.pdf>

- **Kritik an rechtlicher Einordnung der Maghreb-Staaten als sicherer Herkunftsländer**

Pro Asyl kritisiert das laufende Gesetzgebungsvorhaben, dass die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer für die Zukunft einordnen soll. Die Entscheidung wäre primär politisch motiviert, aber entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Gerade die aktuelle Menschenrechtssituation in allen drei Staaten steht einer solchen rechtlichen Einordnung entgegen und würde gegen die Leitlinien des Bundesverfassungsrechts für eine solche Einordnung verstoßen. Die Bundesregierung stützt ihr Vorhaben im Referentenentwurf vor allem auf eine Verwaltungsvereinfachung und Nachhaltigkeitsaspekte. Zudem werden Kosten bei der Durchführung der Asylverfahren gesenkt, da so mit einem Rückgang der Anträge zu rechnen ist und diese schneller bearbeitet werden können.

Referentenentwurf:

https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/02/160129_Referentenentwurf_Maghrebstaaten_sichere_HKS.pdf#_blank

Quellen:

<https://www.proasyl.de/news/keine-rechtliche-grundlage-fuer-eine-einstufung-der-maghreb-staaten-als-sicher/>

<http://www.tagesspiegel.de/politik/maghreb-staaten-sichere-herkunftsstaaten-mit-kleinen-maengeln/13503328.html>

- **Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen darf von Prognose der zukünftigen Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden**

Die vorgelegte Frage beim EuGH war, ob die Behörde, die über die Genehmigung der Familienzusammenführung zu entscheiden hat eine Prognoseentscheidung darüber treffen darf, ob die Voraussetzung fester, regelmäßiger und ausreichender Einkünfte des Zusammenführenden über den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags hinaus fortbestehen wird. Da die Einkünfte eine gewisse Beständigkeit und Dauer aufweisen müssen, müsste eine periodische Prüfung ihrer Entwicklung eingeschlossen sein. Zudem wurde gefragt, ob hierfür die Einkünfte des Zusammenführenden in den sechs Monaten vor diesem Zeitpunkt herangezogen werden dürfen.

Der EuGH formulierte in seinem Urteil folgendes Fazit, welches die Fragen umfassend beantwortet:

„Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über

die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.“

Quellen:

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=176803&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=17955>

<http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/der-familiennachzug-zu-drittstaatsangehoerigen-darf-auch-im-eu-recht-von-einer-prognose-der-zukuenftigen-lebensunterhaltssicherung-abhaengig-gemacht-werden.html>

Die Frage, inwiefern der Familiennachzug zu einem türkischen Arbeitnehmer Beschränkungen unterworfen werden darf, wurde nun dem EuGH zu einem Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt.

Quelle:

<http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/familiennachzug-zu-einem-tuerkischen-arbeitnehmer-darf-nicht-unverhaeltnismaessigen-beschaenkungen-unterworfen-werden.html>

- **Anspruch auf Beachtung der Dublin-Zuständigkeitsregelungen bei fehlender Aufnahmebereitschaft eines unzuständigen Mitgliedsstaats**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit einem Urteil vom 27. April 2016 (BVerwG 1 C 24.15) folgendes entschieden: Nach der Dublin-Verordnung darf die Prüfung des Asylantrags nicht auf einen anderen (nach der Dublin-VO zuständigen) Mitgliedsstaat verwiesen werden, wenn dessen Aufnahmebereitschaft nicht positiv feststeht. Dann kann sich der Kläger auf die Zuständigkeit des anderen Staates berufen, in dem er seinen zweiten Antrag gestellt hat und das BAMF darf den Antrag nicht als unzulässig abweisen.

Quelle:

<http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-rechtsprechung/anspruch-auf-beachtung-der-dublin-zustaendigeitsregelungen-bei-fehlender-aufnahmebereitschaft-eines-unzustaendigen-mitgliedstaats.html>

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Beschluss vom 27. April 2016 (BVerwG 1 C 22.15) eine Frage beim EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Er soll die Auslegung der Dublin III-Verordnung bei illegaler Wiedereinreise des Asylbewerbers nach einer Überstellung klären.

Quelle:

<http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/eugh-soll-auslegung-der-dublin-iii-verordnung-bei-illegaler-wiedereinreise-des-asylbewerbers-nach-ueberstellung-klaeren.html>

Haftungsausschluss:

Wir bitten Sie folgende Hinweise bei der Nutzung des Newsletters zu beachten:

Alle in unserem Newsletter veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Beiträge darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung von PRO BONO Mannheim - Studentische Rechtsberatung in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Der Herausgeber PRO BONO Mannheim - Studentische Rechtsberatung übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen (Newsletter) geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.